



*Schüler*innenmitverantwortung*

SMV-Satzung

des Hermann-Hesse-Gymnasiums

In Kraft getreten am 15.09.25

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben der SMV	3
1.1	Interessensvertretung der Schüler*innen	3
1.2	Selbstgewählte Aufgaben	3
2	Organe der SMV	3
2.1	Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung	3
2.2	Stufenvollversammlung	3
2.3	Klassensprecher*innen /Kurssprecher*innen	4
2.4	Schülerrat	4
2.4.1	Zusammensetzung und Stimmrecht	4
2.4.2	Sitzungen	4
2.4.3	Beschlussfähigkeit	5
2.5	Schülersprecher*in und stellv. Schülersprecher*in	5
2.6	Kassenwart	5
2.7	Schriftführer*in	5
2.8	Unter-, Mittel-, und Oberstufensprecher*innen	6
2.9	Gremien	6
2.10	Vorstand	6
3	Wahlen	6
3.1	Wahl der Schülersprecher*innen	6
3.1.1	Schülersprecher*innen	7
3.1.2	Teams	7
3.1.3	Stellvertreter*innen	7
3.2	Wahl der (stellv.) Unter-, Mittel-, und Oberstufensprecher*innen	7
3.2.1	Teams	7
3.2.2	Wahl der Schülervvertreter in die Schulkonferenz	8
3.2.3	Einberufung der Schulkonferenz	8
3.2.4	Wahl der Verbindungslehrer*innen	8
4	Evaluation	8
5	Finanzierung und Kassenprüfung	8
6	Inkrafttreten	9

1 Aufgaben der SMV

Die SMV ist eine Angelegenheit, die alle Schüler*innen betrifft. Nur wenn alle Schüler*innen, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitwirken, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler*innen in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Grundsätzlich stehen allen Schüler*innen die Organe der SMV offen. Des Weiteren können sich alle Schüler*innen mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert das öffentlich zugängliche Info-Brett, lokalisiert neben dem Sekretariat, über alle Belange der SMV.

1.1 Interessensvertretung der Schüler*innen

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter*innen ihr **Anhörungsrecht**, ihr **Vorschlagsrecht**, das **Beschwerderecht**, das **Vermittlungs- und Vertretungsrecht** und das **Informationsrecht** in Anspruch. Der Schülerrat entsendet Vertreter*innen in die Schulkonferenz, die Schülervertreter*innen können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen. Schülervertreter*innen können einzelne Mitschüler*innen vertreten, sofern diese es wünschen.

1.2 Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler*innen einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich engagieren.

2 Organe der SMV

2.1 Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der SMV, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Die Klassen- bzw. Kurssprecher*innen berufen die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit den Klassenlehrer*innen ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Halbjahr bis zu zwei Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2.2 Stufenvollversammlung

Die Stufenvollversammlung besteht aus allen Schüler*innen einer Stufe (Unterstufe 5.-7. Klasse; Mittelstufe 8.-10. Klasse; Oberstufe J1 und J2). Von jeder Stufe muss jährlich eine Stufenvollversammlung mindestens einen Tag vor der Wahl der Stufen- und Schülersprecher*innen stattfinden. Bei dieser müssen die Kandidat*innen die Möglichkeit

wahrnehmen, für Stimmen zu werben. Dabei ist auf Chancengleichheit zu achten, indem jede Person die gleiche Redezeit bekommt. Diese Stufenvollversammlungen müssen von den geschäftsführend im Amt gebliebenen Schülersprecher*innen des Vorjahres organisiert und moderiert werden.

2.3 Klassensprecher*innen /Kurssprecher*innen

Die Klassensprecher*innen bzw. Kurssprecher*innen und deren Stellvertreter*innen vertreten die Interessen der Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der dritten Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten. Die Anzahl der Kurssprecher*innen in den Kursstufen richtet sich nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs wird ein*e Kurssprecher*in und ein*e Stellvertreter*in gewählt. Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher*innen gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dementsprechend dort kein Stimmrecht. Die Kursprecher*innen sollen nach Möglichkeit Stufenprojekte anstoßen und im ersten Kurshalbjahr diesbezüglich Gremien bilden (z.B. Abiball, -zeitung, -pullis, Finanzierungsmöglichkeiten, Abschlussfahrt).

2.4 Schülerrat

2.4.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher*innen und Kurssprecher*innen sowie deren Stellvertreter*innen bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt. Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler*innen heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

2.4.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden vier Wochen im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll je nach Bedarf mindestens eine Sitzung pro Vierteljahr stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel des Schülerrats dies den Schülersprecher*innen schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. **Die Schülersprecher*innen leiten die Sitzungen.** Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats. Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll von der schriftführenden Person innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung den Schülersprecher*innen vorgelegt werden, die anschließend über das SMV-Brett veröffentlicht.

2.4.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

2.5 Schülersprecher*in und stellv. Schülersprecher*in

Die gesamte Schülerschaft der Schule wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres die Schülersprecher*innen. Alle Schüler*innen können sich zur Wahl stellen. Es wird empfohlen, dass dazu das siebte Schuljahr vollendet worden ist. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von den bisherigen Schülersprecher*innen und seinem Stellvertreter fortgeführt. Sollten alle Schülersprecher*innen im kommenden Schuljahr absehbar nicht mehr an der Schule sein, wird in der letzten Schülerratssitzung ein Übergangsteam aus zwei Schüler*innen gewählt. Schülersprecher*innen sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Die Schülersprecher*innen bilden den Vorsitz des Schülerrates. Sie vertreten die Interessen der Schüler*innen der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen, wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat. Als Vorsitzende des Schülerrates berufen die Schülersprecher*innen die Schülerratssitzungen ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Sie sind verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schüler*innen gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Schülersprecher*innen sollen an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere sollen sie den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler*innen gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

2.6 Kassenwart

Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Ist die Person nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet sie die Kassengeschäfte mit einer Verbindungslehrkraft. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrer*innen die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss ein Mal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates diese Arbeit offenlegen. Weiteres siehe „6. Finanzierung und Kassenprüfung“.

2.7 Schriftführer*in

Zu Beginn jeder Schülerratssitzung wird eine schriftführende Person bestimmt, die ein Protokoll der Sitzung anfertigt. Ebenfalls fertigt sie von allen SMV-Veranstaltungen ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind. Bei einem solchen Treffen fällt die Aufgabe des Schriftführendens einer anwesenden Personen zu.

2.8 Unter-, Mittel-, und Oberstufensprecher*innen

Die Unter-, Mittel-, und Oberstufensprecher*innen sowie deren Stellvertreter*innen werden von allen Schüler*innen der entsprechenden Stufe (Unterstufe 5.-7. Klasse; Mittelstufe 8.-10. Klasse; Oberstufe J1 und J2) gewählt. Alle Stufensprecher*innen sowie ihre Stellvertreter*innen sind Mitglieder des Schülerrates. Ihre Aufgaben umfassen Stufenprojekte, Informationsaustausch und Interessensvertretung.

2.9 Gremien

Gremien für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst. Ausschüsse können zu den Aufgabenbereichen Projekten, Veranstaltungen und Finanzen gebildet werden. Die Gremien sind für alle Schüler*innen offen. Die Gremien wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorstand. Dieser koordiniert die Arbeit des Ausschusses, ist verantwortlich für die Kassenbuchführung innerhalb des Gremiums, beruft die Ausschusssitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Der Vorstand achtet auf die Mitarbeit seiner Ausschussmitglieder. Am Ende des Jahres empfiehlt der Ausschussvorstand gegenüber den Verbindungslehrern*innen Schüler*innen für den Qualipass, deren Mitarbeit und Engagement in der SMV sowie dem entsprechenden Gremium überdurchschnittlich hoch war. Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden.

2.10 Vorstand

Die Schülersprecher*innen, die Verbindungslehrer*innen, die Unter-, Mittel- und Oberstufensprecher*innen mit ihren Vertreter*innen sowie die Ausschussvorsitzenden bilden den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens sechs Mal im Jahr zusammenzutreten. Sitzungen werden von den Schülersprecher*innen geleitet. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

3 Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der SMV. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe einer wahlleitenden Person, die selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt. Die Einladung zur Wahl der Schülersprecher*innen, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer*innen sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch die amtierenden Schülersprecher*innen sofern vorhanden, ansonsten ein Verbindungslehrer.

3.1 Wahl der Schülersprecher*innen

Die Schülersprecherwahl sollte spätestens in der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher*innen und

die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher*innen gewählt sein. Es wird ein*e Schülersprecher*in und ein*e oder zwei Stellvertreter*in(nen) gewählt.

3.1.1 Schülersprecher*innen

Alle Schüler*innen können sich zur Wahl als Schülersprecher*in stellen. Er wird durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft der Schule gewählt. Bei einer Teambildung ist zu beachten, dass nur eine Person offiziell als Schülersprecher*in eingetragen sein darf, während die anderen als Stellvertreter*innen gelten.

3.1.2 Teams

Es ist möglich, sich als Team, mit einer maximalen Größe von drei Schüler*innen, für eine der beiden Positionen zur Wahl zu stellen. Im Falle, dass ein Team die meisten Stimmen erhält, werden die beiden Positionen, Schülersprecher*in und Stellvertreter*innen, vom Team übernommen. Das gewählte Team klärt unter sich, wer formell das Amt des Schülersprechers übernimmt.

3.1.3 Stellvertreter*innen

Im Falle einer gewählten Einzelperson als Schülersprecher*in, wird der oder die Stellvertreter*in in einer zweiten Wahl vom Schülerrat der Schule gewählt. Alle Schüler*innen der Schule können sich zur Wahl stellen. Eine Teambildung von maximal zwei Personen ist möglich, solange eine Person Teil des Schülerrates ist. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Schülersprecherteam aus maximal drei Personen besteht.

3.2 Wahl der (stellv.) Unter-, Mittel-, und Oberstufensprecher*innen

Die Wahl der Stufensprecher*innen findet parallel zur jener für die Schülersprecher*innen statt.

Als Unterstufensprecher*in und Stellvertreter*in können sich Schüler*innen aus den Klassenstufen 5, 6 und 7 aufstellen lassen. Sie werden auch nur von den Schülern*innen dieser Klassenstufen gewählt.

Als Mittelstufensprecher*in und Stellvertreter*in können sich Schüler*innen aus den Klassenstufen 7, 8, 9 und 10 aufstellen lassen. Sie werden auch nur von den Schülern dieser Klassenstufen gewählt.

Als Oberstufensprecher*in und Stellvertreter*in können sich Schüler*innen aus den Jahrgangsstufen J1 und J2 aufstellen lassen. Sie werden auch nur von den Schülern*innen dieser Jahrgangsstufen gewählt.

3.2.1 Teams

Es ist möglich, sich als Team, mit einer maximalen Größe von zwei Schüler*innen, für beiden Positionen zur Wahl zu stellen. Im Falle, dass ein Team die meisten Stimmen erhält, werden die beiden Positionen, Stufensprecher*in und Stellvertreter*in, vom Team übernommen. Das gewählte Team klärt unter sich, wer formell das Amt als Stufensprecher*in übernimmt. Sollte eine Einzelperson die meisten und ein Team die zweitmeisten Stimmen erlangen, so gelten

beide Teammitglieder*innen als Stellvertreter*innen. So wird gewährleistet, dass das Stufensprecherteam aus maximal drei Personen besteht.

3.2.2 Wahl der Schülervorteiler in die Schulkonferenz

Der oder die Schülersprecher*in und die Unter-, Mittel- und Oberstufensprecher*innen werden Kraft ihres Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Sollten beide Unterstufensprecher*innen das sechste Schuljahr noch nicht absolviert haben, wählt der Schülerrat aus seiner Mitte eine delegierte Person und eine*n Stellvertreter*in, welche diese Bedingung erfüllen. Sie werden jeweils von ihren Stellvertreter*innen vertreten. Hat ein*e Sprecher*in zwei Stellvertreter*innen, klären diese unter sich, wer als erste Vertretung einspringt. Der oder die stellvertretende Schülersprecher*in agiert als beratendes Mitglied.

3.2.3 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervorteiler*innen kann bei der Schulleitung die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann entweder auf Initiative der Schüler*innengruppe selbst oder durch einen Antrag des Schülerrats an die Schüler*innengruppe geschehen.

3.2.4 Wahl der Verbindungslehrer*innen

Der Schülerrat wählt bei seinem ersten Zusammentreffen zu Beginn des Schuljahres zwei Verbindungslehrer*innen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein*e Verbindungslehrer*in ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Die Schülersprecher*innen stellen nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer*innen auf. Nicht wählbar sind: Schulleiter*in und stellvertretende Schulleiter*in sowie Lehrer*innen mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer*innen müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidat*innen vor und haben die Möglichkeit über ihre Motivationen und Ziele zu sprechen. Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidat*innen, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen. Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer*innen gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Unter-, Mittel- und Oberstufensprecher*innen- und Schülersprecher*innenwahlen, falls keine geschäftsführenden Schülersprecher*innen vorhanden sind.

4 Evaluation

Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit.

5 Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und den

Verbindungslehrer*innen über ein Konto bei einem Geldinstitut verwaltet. Ausgaben können Verbindungslehrer*innen, Schülersprecher*innen und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 200€ müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird nach einer Kassenbuchvorlage durchgeführt, die Belege sind zwei Jahre aufzubewahren. In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt ein*e 1. Kassenprüfer*in aus seiner Mitte. Ein*e 2. Kassenprüfer*in, welche eine erziehungsberechtigte Person eines Schülers oder einer Schülerin sein muss, wird durch einen Vorschlag des Elternbeirats bestimmt. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an die Schulleitung Schulleiter und den Elternbeirat geleitet. Die SMV verdient Geld durch ihre Aktionen und Projekte. Spenden werden angenommen.

6 Inkrafttreten

Diese SMV-Satzung wurde am 21.02.25 von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 15.09.25 in Kraft. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden. Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden. Eine zweiseitige Kurzfassung dieser Satzung muss allen Schüler*innen zum Anfang des Schuljahres von den Klassenlehrer*innen ausgehändigt werden.